

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**Entwurf ... eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 106, 106b, 107, 108)**

A. Problem und Ziel

Nach geltendem Verfassungsrecht besitzen sowohl der Bund als auch die Länder verfassungsrechtliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Mobilitätsbesteuerung: So ist insbesondere die Energiesteuer auf Kraftstoffe eine Bundessteuer, die Kraftfahrzeugsteuer steht hingegen den Ländern zu. Dies erschwert die Fortführung und Entwicklung eines in sich geschlossenen, in seinen einzelnen Elementen abgestimmten Konzepts zur Verkehrsbesteuerung.

Der Koalitionsausschuss hat am 12. Januar 2009 vor diesem Hintergrund beschlossen, dass dem Bund, zeitgleich mit der Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer auf den CO₂-Ausstoß als Bemessungsgrundlage, im Rahmen der Umsetzung des „Paktes für Beschäftigung und Stabilität für Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ u. a. die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer gegen einen verfassungsrechtlich abgesicherten festen Ausgleichsbetrag an die Länder übertragen werden soll.

B. Lösung

- Die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer wird auf den Bund übertragen.
- Die Länder erhalten hierfür verfassungsrechtlich abgesichert als Kompensation einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes.
- Es werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung einer verkehrsmittelbezogenen Besteuerung geschaffen.
- Die Verwaltungskompetenz für verkehrsmittelbezogene Steuern wird ebenfalls auf den Bund übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Übertragung der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund führt zu Einnahmeänderungen bei Bund (Mehreinnahmen ungeachtet der finanziellen Auswirkungen aufgrund der CO₂-orientierten Umgestaltung der Kfz-Steuer) und Ländern (Mindereinnahmen) in Höhe von 4,445 Mrd. Euro für das Jahr 2009 und in Höhe von jeweils 8,89 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2014. Diesen Mehreinnahmen des Bundes bzw. Mindereinnahmen der Länder stehen Ausgaben des Bundes bzw. Einnahmen der Länder aufgrund des Gesetzes nach Art. 106b gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

In den Ländern führt die Übernahme der Verwaltung der Kfz-Steuer durch den Bund zu einem Wegfall des entsprechenden Vollzugsaufwandes. Für die Verwaltung der Kfz-Steuer muss der Bund eigene Verwaltungsstrukturen aufbauen. Der hierzu erforderliche Gesamtaufwand lässt sich derzeit unter anderem auch deswegen nicht verlässlich quantifizieren, weil der Vollzugsaufwand auch von der rechtlichen Ausgestaltung der Kfz-Steuer (CO₂-Besteuerung) abhängig sein wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom XXX (BGBl. I S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Straßengüterverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,“.
 - b) In Absatz 2 wird die Nummer 3 aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 6 die Nummern 3 bis 5.
2. Nach Artikel 106a wird folgender Artikel 106b eingefügt:

„Artikel 106b

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“
3. Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „aus den Landessteuern“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach den Wörtern „der Körperschaftsteuer“ werden folgende Wörter „und nach Artikel 106b“ eingefügt.

4. Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 bis 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits seit geraumer Zeit besteht grundsätzlich Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, die Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer, deren Aufkommen zurzeit den Ländern zusteht, auf den Bund zu übertragen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die damit verbundenen Verfassungsänderungen umgesetzt.

Die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer versetzt den Bund in die Lage, die Kraftfahrzeugsteuer künftig in Eigenverantwortung, d. h. zustimmungsfrei, zu modernisieren und nachhaltig aufkommensstabil zu gestalten. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, die Kraftfahrzeugsteuer besser auf andere steuerliche Instrumente des Bundes im Verkehrsbereich wie etwa die Energiesteuer auf Kraftstoffe und Straßenbenutzungsgebühren abzustimmen. Eine sinnvolle Nutzung dieses Gestaltungsspielraums setzt zudem eine offenere Formulierung des bisherigen Kompetenztitels in der Verfassung voraus. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität des Bundesgesetzgebers im Bereich der Mobilitätsbesteuerung sieht daher der vorliegende Gesetzentwurf neben der Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund auch die Erweiterung der Ertrags- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern in Art. 106 vor.

Um die Länder für den Verlust der Ertragshoheit finanziell zu entschädigen, bestimmt ein neuer Art. 106b die Kompensation der Länder mittels eines jährlichen Festbetrags.

Im Interesse vollständiger Kompetenztrennung ist es zudem sinnvoll, im Zuge der Übertragung der Ertragshoheit dem Bund auch die Verwaltung insbesondere der Kraftfahrzeugsteuer zuzuweisen. Der Gesetzentwurf regelt daher in Art. 108 Abs. 1 auch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer und die sonstigen verkehrsmittelbezogenen Steuern auf den Bund. Dies ermöglicht es, diese neuen Bundessteuern nicht zuletzt im Interesse der Steuergerechtigkeit gleichmäßig, effektiv und effizient zu erheben.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 106)

Zu Buchstabe a (Artikel 106 Absatz 1)

Die Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer wird von den Ländern auf den Bund übertragen. Dies versetzt den Bund in die Lage, diese Steuer künftig in Eigenverantwortung zu modernisieren und nachhaltig einkommensstabil zu gestalten. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, die Kraftfahrzeugsteuer besser auf andere steuerliche Instrumente im Verkehrsbereich abzustimmen. Zu diesem Zweck wird in Nummer 3 eine Erweiterung auf sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern vorgenommen, die dem Gesetzgeber künftig eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung einer verkehrsmittelbezogenen Besteuerung ermöglicht.

Zu Buchstabe b (Artikel 106 Absatz 2)

Die Aufhebung der Nummer 3 hebt die Ertragskompetenz der Länder für die Kraftfahrzeugsteuer auf.

Zu Buchstabe c (Artikel 106 Absatz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (Artikel 106b)

Als Kompensation für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund erhalten die Länder ab dem 1. Juli 2009 einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Die näheren Einzelheiten werden durch Bundesgesetz geregelt. In diesem Gesetz wird eine „länderscharfe“ Zurechnung der Kompensationszahlungen nach Artikel 106b GG sicherzustellen sein.

Zu Nummer 3 (Artikel 107 Absatz 1)

Durch die Einfügung in Satz 4 Halbsatz 2 wird sichergestellt, dass der das Kraftfahrzeugsteueraufkommen ersetzende Betrag nach Artikel 106b GG auch bei der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer berücksichtigt wird. Einer Ergänzung in Absatz 2 bedarf es hingegen nicht, da der Finanzkraftbegriff grundsätzlich alle Einnahmen der Länder umfasst. Die Kompensationszahlungen sind somit vollumfänglich in den horizontalen Finanzausgleich einzubeziehen.

Zu Nummer 4 (Artikel 108 Absatz 1)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird die Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen. Die Praxis zeigt, dass dem Verwaltungsverfahren, der Gesetzesauslegung durch die Verwaltung, der Handhabung des Ermessens sowie verwaltungsinternen Entscheidungsabläufen eine erhebliche Bedeutung für die Verwirklichung von Lastengleichheit im Steuerrecht zukommt. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Zentralisierung der Verwaltungszuständigkeit beim Bund eine Fortentwicklung der Steuerverwaltung, die bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine optimale Erfassung der Steuerkraft sicherstellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die gespaltene Inkrafttretensregelung ist erforderlich, weil die Übertragung der Ertragshoheit auf den Bund (Artikel 1 Nr. 1) ab 1. Juli 2009 erfolgen soll, die übrigen Änderungen (Artikel 1 Nr. 2 bis 4) aber bereits vorher in Kraft treten müssen, damit die dafür erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen für einen reibungslosen Übergang dieser Umstellungen rechtzeitig zum 1. Juli 2009 verkündet werden können.

elektronische Vorab-Fassung*